

Einwohnergemeinden Buchegg / Lüterswil-Gächliwil / Unterramsern



# Gebührenreglement

Des Zweckverbandes  
Wasserversorgung mittlerer Bucheggberg

**Version 2.0**

**Genehmigungsexemplar Verbandsgemeinden**

*Für eine bessere Lesbarkeit sind die vorliegenden Statuten in der männlichen Form abgefasst. Die Bestimmungen gelten aber gleichermassen für Frauen und Männer.*

*Die Delegiertenversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung mittlerer Bucheggberg*

*gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), §§ 2 f. der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV), §§ 98 Absatz 2, 109 Absatz 2 und 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) und § 10 der Statuten des Zweckverbands Wasserversorgung mittlerer Bucheggberg*

*beschliesst:*

#### **Art. 1 Allgemein**

<sup>1</sup>Das Gebührenreglement umfasst die Reglementierung der Gebührenerhebung, wie die Berechnungsgrössen und Tarifmodelle.

<sup>2</sup>Für die Festlegung der Gebühren und Tarife dient die Gebührenordnung im Anhang.

#### **Art. 2 Einmalige Gebühren; Anschlussgebühren**

<sup>1</sup>Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen der Wasserversorgung ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup>Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (Loading Unit, LU) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige im Anhang).

Diese ist in Tarifstufen gegliedert.

<sup>3</sup>Bei einer entsprechenden Erhöhung der Belastungsgrenzwerte LU ist eine Differenzzahlung geschuldet, sofern mit der Erhöhung eine höhere Tarifstufe erreicht wird.

<sup>4</sup>Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrösse oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Anschlussgebühren zurückerstattet.

<sup>5</sup>Beim Abbruch und Neubau eines Gebäudes werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern das abgebrochene Gebäude nicht älter als 50-jährig und noch bewohnbar war. Bei Abbruch eines bis dahin noch bewohnten Hauses infolge eines Elementarschadens oder Abbrennens nach einem Blitzschlag wird die bezahlte Anschlussgebühr beim Neubau in jedem Fall angerechnet. Der Neubau muss innert fünf Jahren nach Abbruch bewilligt werden, ansonsten keine Verrechnung geltend gemacht werden kann. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

<sup>6</sup>Die Eigentümerschaft der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die massgebenden Bemessungsgrössen sowie deren Erhöhung bei der Einreichung eines Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall dem Zweckverband unaufgefordert zu melden.

#### **Art. 3 Jährliche Gebühren**

<sup>1</sup>Zur Deckung der Betriebs- und Kapitalkosten und der Spezialfinanzierung Werterhalt sind jährliche Gebühren zu bezahlen.

<sup>2</sup>Die jährliche Gebühr wird aufgrund des Wasserverbrauchs in Kubikmeter pro Jahr in Form eines Staffeltarifs erhoben. Solange der Anschluss besteht, ist eine Grundpauschale auch dann geschuldet, wenn kein Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogen wird.

<sup>3</sup>Für eine zusätzliche Wasseruhr gemäss Reglement § 22 Abs 2 b) und c) wird ebenfalls eine jährliche Gebühr erhoben.

<sup>4</sup>Für Sprinkler- und ähnliche Anlagen wird eine Grundgebühr aufgrund der maximalen Wasseranschlussleistung erhoben.

<sup>5</sup>Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug und Sonderbezüge werden als Fremdwasserbezug mit eigenem Tarif verrechnet.

<sup>6</sup>Für nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Gebäude sind jährliche Löschgebühren zu bezahlen, falls die Distanz von der Parzellengrenze zum nächsten Hydranten 400 m oder weniger beträgt. Die jährlichen Löschgebühren werden je Gebäude erhoben. Unabhängig von einem allfälligen Anschluss werden sämtliche Kleinobjekte mit weniger als 20 m<sup>2</sup> Grundfläche von der jährlichen Löschgebühr befreit. Mehrere auf einer Parzelle stehende nicht zusammen gebaute Kleinobjekte werden nicht zusammengezählt.

<sup>7</sup>Der Vorstand des Zweckverbandes legt die Höhe der jährlichen Gebühren in der Wassergebührenordnung im Anhang fest. Der Vorstand erhält von der Delegiertenversammlung die Kompetenz, innerhalb des bestehenden Gebührenrahmens die Gebühren anzupassen.

#### **Art. 4 Gebührenpflichtige Personen**

<sup>1</sup>Zahlungspflichtig ist die Eigentümerschaft des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt Anschlusses (§30 Abs. 3 GBV).

<sup>2</sup>Bei Eigentümergeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft einer von ihr zu bezeichnenden Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup>Die weiteren Gebühren schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung des Zweckverbandes verursacht.

#### **Art. 5 Hydrantengebühren**

<sup>1</sup>Zur Deckung der Betriebskosten der Hydranten zugunsten der Löschwasserversorgung werden den Verbandsgemeinden jährliche Gebühren pro Hydrant verrechnet.

<sup>2</sup>Der Vorstand des Zweckverbandes legt die Höhe der jährlichen Gebühren in der Wassergebührenordnung im Anhang fest. Der Vorstand erhält von der Delegiertenversammlung die Kompetenz, innerhalb des bestehenden Gebührenrahmens die Gebühren anzupassen.

#### **Art. 6 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist**

Die Rechnungsstellung der Anschlussgebühr darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erfolgen. Nach Baubeginn kann der Zweckverband eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten LU berechnet. Die Schlussrechnung wird nach der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten verschickt.

<sup>2</sup>Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, vom Zweckverband zu bestimmenden Zeitabständen.

<sup>3</sup>Zwischen den Ablesungen des Wasserzählers können gestützt auf die Erfahrungswerte Akonto-Rechnungen für den geschätzten Wasserverbrauch gestellt werden. Die im Rahmen von Akonto-Rechnungen geleisteten Zahlungen werden bei der definitiven Rechnungsstellung (Schlussrechnung) angerechnet.

<sup>4</sup>Der Zweckverband kann in begründeten Fällen, insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit der Gebührenpflichtigen, Wegzug usw., Vorauszahlungen verlangen oder für kürzere Abrechnungsperioden Rechnung stellen. Die daraus resultierenden Mehrkosten gehen zu Lasten der betroffenen Grundeigentümerschaft.

<sup>5</sup>Die Anschlussgebühren und die jährlichen Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.

**§ 7 Einforderung, Verzugszins, Verjährung**

<sup>1</sup>Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert der Zweckverband die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (BGS 124.11) ein.

<sup>2</sup>Nach der Fälligkeit wird die Gebührenforderung zum Verzugszins für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

<sup>3</sup>Die Anschlussgebühren verjähren zehn, die Benützungsgebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

<sup>4</sup>Der Zweckverband kann für nicht bezahlte Beiträge und Gebühren innerhalb von vier Monaten nach Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht eintragen lassen (§ 284 EG ZGB).

<sup>5</sup>Die Eintragung des Pfandrechtes muss spätestens vier Monate nach Fälligkeit der Forderung erfolgen (§ 285 EG ZGB).

<sup>6</sup>Das Begehren um Eintragung ist an das Grundbuchamt zu richten (§ 285 EG ZGB).

<sup>7</sup>Verweigert der Eigentümer seine Mitwirkung, so entscheidet der Amtsgerichtspräsident über die Eintragung (§ 285 EG ZGB).

**Art. 8 Übergangsbestimmungen**

Die Rechnungsstellung für die Gebühren der Abrechnungsperiode ..... erfolgt nach der Wassergebührenordnung des Jahres ..... der jeweiligen Gemeinde.

**Art. 9 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung des Zweckverbands und den Regierungsrat des Kantons Solothurn auf den 01.01.2021 in Kraft.

<sup>2</sup>Mit diesem Reglement werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Von der Delegiertenversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung mittlerer Bucheggberg beschlossen am ...